Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.
SGO DHB

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit der Schiedsgerichte, Klagearten 2
§ 2 Antragsrecht 3
§ 3 Verfahrensbeteiligte 3
§ 4 Form und Frist von Anträgen 4
§ 5 Zustellung der Antragsschrift, Vorschüsse 4
§ 6 Verfahrensgrundsätze, Schiedsurteil 5
§ 7 Schriftliches Verfahren 6
§ 8 Mündliche Verhandlung 6
§ 9 Sachverhaltsermittlung 7
§ 10 Vertretung der Verfahrensbeteiligten 8
§ 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts 8
§ 12 Ablehnung eines/r Schiedsrichters/in 8
§ 13 Disziplinarmaßnahmen 8
§ 14 Vereinsausschluss 9
§ 15 Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung 9
§ 16 Revision 9
§ 17 Kosten und Auslagen 10
§ 18 Gnadenentscheidung 11
§ 19 Veröffentlichung und Niederlegung von Schiedsurteilen 11
§ 20 Inkrafttreten 11

Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.
SGO DHB

§ 1 Zuständigkeit der Schiedsgerichte, Klagearten

(1) Die Schiedsgerichte üben die ihnen zugewiesene Schiedsgerichtsbarkeit nach den Satzungen des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) und des Ligaverbands, dieser Schiedsgerichtsordnung und den Bestimmungen aus, welche die Verbände (Landeshockeyverbände, überregionale Verbände und überregionale Interessengemeinschaften) hinsichtlich ihrer Verbandsschiedsgerichte (VSG) erlassen haben.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden über

a) [1]Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen, Ausschüssen und Personen, die nach der Satzung des DHB, den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen des Ligaverbands und der Verbände und den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen ergangen sind. [2]Einer Entscheidung steht es gleich, wenn bestimmte Handlungen oder Unterlassungen nach den in Satz 1 genannten Rechtsgrundlagen automatisch eine bestimmte Rechtsfolge, insbesondere einen Punktabzug, eine Spielsperre oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. [3]Einer ablehnenden Entscheidung steht es gleich, wenn die in Satz 1 genannten Organe, Ausschüsse und Personen über den zulässigen Antrag eines/r Antragstellers/in nicht innerhalb einer hierfür vorgeschriebenen Frist entschieden haben;

b) Anträge in allen anderen, nicht unter Buchstabe a fallenden Streitigkeiten des DHB, des Ligaverbands oder eines Verbands mit Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen sowie eines Vereins mit Vereinen und ihm nicht angehörenden Einzelpersonen;

c) [1]Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit von Bestimmungen in den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten sowie in den vom Ligaverband und von den Verbänden erlassenen Rechtsgrundlagen. [2]Eine Bestimmung in den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen ist unwirksam, wenn und soweit sie mit höherrangigem staatlichen Recht oder mit der Satzung des DHB im Widerspruch steht. [3]Eine Bestimmung in den vom Ligaverband erlassenen Rechtsgrundlagen ist unwirksam, wenn und soweit sie mit höherrangigem staatlichen Recht oder mit der Satzung des DHB oder mit der Satzung des Ligaverbands im Widerspruch steht. [4]Eine Bestimmung in den von den Verbänden erlassenen Rechtsgrundlagen ist unwirksam, wenn und soweit sie mit höherrangigem staatlichen Recht oder der Satzung des DHB oder den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen oder der Satzung des Verbands im Widerspruch steht.

(3) Die VSG sind zuständig

a) in den in Absatz 2 Buchst. a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidung von Organen, Ausschüssen oder Personen ihres Verbands richtet,

b) in den in Absatz 2 Buchst. b genannten Fällen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen mehreren ihrem Verband angehörenden Landeshockeyverbänden, zwischen ihrem Verband und einem ihm angehörenden Landeshockeyverband, zwischen ihrem Verband und einem ihm angehörenden Verein oder einer diesem angehörenden Einzelperson, zwischen mehreren ihrem

Verband angehörenden Vereinen oder zwischen einem ihrem Verband angehörenden Verein und einer einem anderen Verein ihres Verbands angehörenden Einzelperson handelt.

(4) Das Bundesschiedsgericht (BSG) ist zuständig
   a) in den in Absatz 2 Buchst. a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidung von Organen, Ausschüssen oder Einzelpersonen des DHB oder des Ligaverbands richtet,
   b) in den in Absatz 2 Buchst. b genannten Fällen, wenn für die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 3 Buchst. b ein VSG zuständig ist.

(5) Das Bundesoberschiedsgericht (BOSG) ist zuständig
   a) in den in Absatz 2 Buchst. c genannten Fällen,
   b) für Entscheidungen über das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen des BSG,
   c) für Entscheidungen über das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der VSG.

§ 2 Antragsrecht

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind
   a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a diejenigen, die durch die Entscheidung betroffen sind. Betroffene einer Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels sind nur die beiden Vereine, im Fall von Verbandswettbewerben die beiden Verbände, deren Mannschaften dieses Spiel ausgetragen oder nicht ausgetragen haben,
   b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b das Präsidium und der Vorstand des DHB, der Vorstand des Ligaverbands, die Verbände, die Vereine und die Einzelpersonen, wenn und soweit sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Entscheidung des Schiedsgerichts haben,
   c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c diejenigen, die ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit haben.

(3) [1]Anträge derjenigen, die kein Antragsrecht gemäß Absatz 2 haben, sind von den Schiedsgerichten als unzulässig zu verwerfen. [2]§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte des Schiedsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.

(2) Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind
   a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a der/die Antragsteller/in und der DHB, der Ligaverband oder der Verband, je nach Zugehörigkeit des Organs, des Ausschusses oder der Person, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat,
   b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b der/die Antragsteller/in und der/die Antragsgegner/in,
   c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c der/die Antragsteller/in und der DHB, der Ligaverband oder der Verband, je nach Zugehörigkeit des Organs, des Ausschusses oder der Person, welche die angegriffene Bestimmung erlassen hat.

(3) [1]Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einen oder mehrere Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden, beiladen. [2]Im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a muss bei einer Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels der andere Verein, im Fall von Verbandswettbewerben der andere Verband, dem Verfahren beigeladen werden. [3]Jede/r Beigeladene kann in dem Verfahren Anträge stellen und die zulässigen Rechtsmittel einlegen.

§ 4 Form und Frist von Anträgen

(1) [1]Die Anträge bedürfen der Textform. 2Die Antragsschrift muss die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds für den Antrag sowie die Angabe der Beweismittel enthalten. [3]Die Schrift ist an den/die Vorsitzende/n des zuständigen Schiedsgerichts zu richten.

(2) [1]In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a und b muss die Antragsschrift binnen einer Notfrist von zwei Wochen, im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c binnen einer Notfrist von drei Monaten, bei dem/r Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein. [2]Ist im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a eine vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, beträgt die Notfrist einen Monat.

(3) [1]Die in Absatz 2 genannten Notfristen beginnen
   a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 an dem Tag der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an den/die Antragsteller/in,
   b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 an dem Tag, an dem der/die Antragsteller/in von dem Vorfall, der automatisch die bestimmte Rechtsfolge nach sich zieht, Kenntnis erlangt,
   c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 3 an dem Tag nach dem Ablauf der Frist, innerhalb derer hätte entschieden werden müssen,
   d) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b an dem Tag, an dem der/die Antragsteller/in von dem Vorfall und der Person des Beteiligten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Monaten von der Begehung der Handlung an,
   e) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c an dem Tag, an dem die Bestimmung in Kraft getreten ist; hat der/die Antragsteller/in das in § 2 Abs. 2 Buchst. c genannte Interesse zu einem späteren Zeitpunkt erlangt, beginnt sie erst an dem Tag der Erlangung dieses Interesses.

   [2]Der Bekanntgabe und Kenntniserlangung stehen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen auf der Internetseite des DHB, des Ligaverbands oder der Verbände gleich.

(4) Anträge sind nur zulässig, wenn innerhalb der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen die Zahlung der Gerichtsgebühr gemäß § 17 Abs. 1 nachgewiesen ist; die Einräumung einer Nachfrist durch das Schiedsgericht ist unzulässig.

(5) Für die Berechnung der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen gelten §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

§ 5 Zustellung der Antragsschrift, Vorschüsse

(1) [1]Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt die Antragsschrift unverzüglich nach ihrem Eingang dem/r Antragsgegner/in zu und setzt ihm zugleich eine angemessene Frist zur Antragserwiderung. [2]Entsprechendes gilt für Beigeladene.

(2) [1]Die Schiedsgerichte können ihre weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen. [2]Über ihre Einforderung, ihre Höhe und die Verteilung auf die Parteien entscheidet der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts nach billigem Ermessen. [3]Er/sie kann für die Zahlung Ausschlussfristen setzen, wobei er/sie auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hinzuweisen hat. [4]Zahlt der/die Antragsteller/in einen von ihm eingeforderten Vorschuss innerhalb einer ihm gesetzten Ausschlussfrist nicht, verwirft der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts den Antrag ohne Verhandlung zur Sache durch Beschluss. [5]Zahlt der/die Antragsgegner/in einen von ihm eingeforderten Vorschuss innerhalb einer ihm gesetzten Ausschlussfrist nicht, kann ihn der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch Beschluss mit seinem/ihrem Vorbringen ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen des/r Vorsitzenden sind unanfechtbar.

§ 6 Verfahrensgrundsätze, Schiedsurteil

(1) [1]Die Schiedsgerichte haben den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. [2]Sie haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. [3]Der/die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, insbesondere wenn dieses im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(2) [1]Die Schiedsgerichte entscheiden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Satzung des DHB in der Besetzung von drei Schiedsrichtern/innen, soweit Entscheidungen nicht dem/r Vorsitzenden allein zugewiesen sind. [2]Für alle Entscheidungen genügt die Mehrheit der Stimmen des Schiedsgerichts. [3]Die Schiedsrichter/innen dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

(3) [1]Die Schiedsgerichte entscheiden in geheimer Beratung aufgrund ihrer freien aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung. [2]Sie dürfen sich nur auf solche Tatsachen und Beweismittel stützen, zu denen sich die Verfahrensbeteiligten äußern konnten.

(4) Die Schiedsgerichte sind bei ihren Entscheidungen an die in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Rechtsgrundlagen gebunden, wenn und soweit diese bei bestimmten Handlungen oder Unterlassungen die Ahndung durch bestimmte Maßnahmen oder Mindestmaßnahmen, insbesondere Punktabzüge, Spielsperren und Geldstrafen, vorschreiben oder wenn diese Rechtsfolgen automatisch eintreten.

(5) [1]Soweit die Schiedsgerichte nicht gemäß Absatz 4 gebunden sind, können sie Handlungen und Unterlassungen, die gegen die in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Rechtsgrundlagen, gegen die Formen sportlichen Verhaltens oder gegen das Ansehen des DHB, des Ligaverbands oder der Verbände verstoßen, nach ihrem Ermessen und ohne Bindung an Anträge von Verfahrensbeteiligten mit den in § 13 genannten Disziplinarmaßnahmen ahnden. [2]Hierbei sind die VSG und das BSG nicht an Entscheidungen gebunden, die die in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Organe, Ausschüsse und Personen getroffen haben. [3]Sie sind befugt, diese Entscheidungen abzuändern, auch sofern damit eine Verschärfung der verhängten Disziplinarmaßnahmen erfolgt.

(6) Im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b sind die Schiedsgerichte nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat.

(7) Im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c darf das BOSG die Unwirksamkeit von Bestimmungen nur feststellen, soweit sie angegriffen sind oder mit der angegriffenen Bestimmung in unlösbarem Zusammenhang stehen.
(8) [1]Die instanzabschließenden Entscheidungen der Schiedsgerichte werden durch Schiedsurteil getroffen, soweit Verfahren nicht durch Beschluss des/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts abgeschlossen werden. [2]Für die Abfassung von Schiedsurteilen gilt § 313 der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß. [3]Von der Wiedergabe des Tatbestands und der Entscheidungsgründe kann abgesehen werden, wenn die Parteien hierauf verzichten. [4]Das Urteil ist von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen; eine Abschrift, die auch in Textform gehalten sein kann, ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. [5]Es muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. [6]In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
(9) [1]Zustellungen, Ladungen und sonstige Mitteilungen können in jeder dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts zweckmäßig erscheinenden Weise bewirkt werden. [2]Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Mitglieder. [3]Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang von Entscheidungen zu bestätigen.

§ 7 Schriftliches Verfahren

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
(2) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt die übrigen Schiedsrichter/innen in jeder Lage des Verfahrens vom Sach- und Streitstand in Kenntnis und führt die geheime Beratung im Sinn von § 6 Abs. 3 herbei.
(3) Die instanzabschließenden Entscheidungen der VSG und des BSG müssen so schnell, wie es das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, getroffen werden; dies soll spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsschrift sein.
(4) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Verfahrensbeteiligten vor der Zustellung des Schiedsurteils unverzüglich von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen, wenn dieses im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

§ 8 Mündliche Verhandlung

(1) Abweichend von § 7 entscheiden die Schiedsgerichte in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a und b aufgrund mündlicher Verhandlung, wenn diese vom/von der Antragsteller/in spätestens zugleich mit der Antragsschrift oder vom/von der Antragsgegner/in spätestens in der fristgerecht eingegangenen Antragserwiderung beantragt oder wenn sie von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts als sachdienlich angeordnet wird.
(2) [1]Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts hat den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich, spätestens nach dem Ablauf der dem/r Antragsgegner/in gesetzten Frist zur Antragserwiderung anzuberaumen. [2]Die mündliche Verhandlung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden, sofern Bild und Ton der Schiedsrichter/innen und der Verfahrensbeteiligten übertragen werden. [3]Die mündliche Verhandlung hat so schnell, wie es das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, stattzufinden;

dies soll spätestens innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Antragsschrift sein.

(3) [1]Zu dem Termin sind die Verfahrensbeteiligten zu laden. [2]Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. [3]Sie kann von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts bis auf drei Tage verkürzt werden, wenn dies im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(4) [1]Nimmt ein/e Verfahrensbeteiligte/r trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht teil, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. [2]Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines/r Verfahrensbeteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(5) [1]Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die mündliche Verhandlung. Wird eine verfahrensleitende Entscheidung des/r Vorsitzenden beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.

(6) [1]Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Für ihre Erstellung sorgt der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts. [3]Er/sie kann einen Protokollführer beiziehen.

(7) [1]Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. [2]Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands des DHB können an mündlichen Verhandlungen auch vor einem VSG als Zuhörer teilnehmen. [3]Das Schiedsgericht darf diese Öffentlichkeit nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausschließen. [4]Das Schiedsgericht kann Vertreter von Medien zulassen.

(8) [1]Die instanzabschließende Entscheidung des Schiedsgerichts wird am Schluss der mündlichen Verhandlung vom/von der Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Wiedergabe der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. [2]Das schriftliche Schiedsurteil soll den Verfahrensbeteiligten spätestens zwei Wochen nach der Verkündung zugestellt werden.

§ 9 Sachverhaltsermittlung

(1) [1]Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen zur Ermittlung des Sachverhalts Auskünfte einholen und sich Schriftstücke vorlegen lassen, schriftliche Aussagen von Zeugen/innen und schriftliche Gutachten von Sachverständigen einholen, Zeugen/innen und Sachverständige vernehmen sowie Gegenstände in Augenschein nehmen. [2]Ist ein elektronisches Dokument einschließlich einer Videoaufzeichnung Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten. [3]Der DHB, der Ligaverband und die Verbände und die Vereine einschließlich deren Organe, Ausschüsse und Personen sind zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Schriftstücken verpflichtet, auch wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt sind. [4]Der Schiedsgerichtsbarkeit des DHB unterliegende Zeugen/innen und Sachverständige sind zur schriftlichen Äußerung und zum Erscheinen und zur Aussage vor dem Schiedsgericht verpflichtet; im Fall ihrer schriftlichen Äußerung haben sie die Richtigkeit ihrer Angaben ausdrücklich zu versichern.

(2) [1]Das Schiedsgericht kann nach vorheriger Androhung gegen den DHB, den Ligaverband, die Verbände und die Vereine, die ihren Pflichten gemäß Absatz 1 Satz 3 ohne ausreichende Entschuldigung nicht nachkommen, und gegen Zeugen/innen und Sachverständige, die ihren Pflichten gemäß Absatz 1 Satz 4 ohne ausreichende Entschuldigung nicht nachkommen, ein Ordnungsgeld bis zu

€ 1.000.- festsetzen. [2]Das Ordnungsgeld ist an den DHB oder den Verband zu zahlen, je nach Zugehörigkeit des Schiedsgerichts.

(3) Zeugen/innen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) oder den von den Verbänden für das Verfahren vor den VSG erlassenen Bestimmungen.

§ 10 Vertretung der Verfahrensbeteiligten

(1) [1]Die Verfahrensbeteiligten dürfen sich im Schiedsgerichtsverfahren vertreten lassen. [2]Die Vertreter/innen müssen einem Verein des DHB angehören oder die Befähigung zum Richteramt haben. [3]Sie bedürfen einer schriftlichen Vollmacht; eine vorläufige Zulassung ist möglich.

(2) Auslagen, die einem Verfahrensbeteiligten durch die Vertretung entstehen, werden nicht erstattet.

§ 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

[1]Ein/e Schiedsrichter/in ist vom Richteramt ausgeschlossen, wenn er/sie einem am Verfahren beteiligten Verein angehört, mit einer an dem Verfahren beteiligten Person im Sinn von § 41 ZPO verwandt, verschwägert oder verheiratet oder wenn er/sie selbst an dem Verfahren beteiligt ist. [2]Schiedsrichter/innen des BSG und des BOSG sind darüber hinaus vom Richteramt ausgeschlossen, wenn sie einem am Verfahren beteiligten Verband angehören.

§ 12 Ablehnung eines/r Schiedsrichters/in

[1]Die Schiedsrichter/innen können von den Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. [2]Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des/r abgelehnten Schiedsrichters/in durch Beschluss. [3]Entsprechendes gilt, wenn ein/e Schiedsrichter/in von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte. [4]Die Entscheidung ist unanfechtbar. [5]Die §§ 43, 44 und 48 ZPO gelten sinngemäß.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Schiedsgerichte können, soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 4 gebunden sind, folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
   a) Verweis: Dieser kommt bei Verstößen minderer Schwere in Betracht;
   b) Auflagen: Als solche sind alle Maßnahmen zulässig, die dem Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinen, um zukünftige Verstöße gegen die sportliche Disziplin zu verhindern. Insbesondere können Personen die Tätigkeit in Ehrenämtern auf Zeit oder unbeschränkt untersagt und Vereine und Verbände verpflichtet werden, Einzelpersonen bestimmte Tätigkeiten zu untersagen;
   c) Punktabzüge;
   d) Geldstrafen: Der zulässige Höchstbetrag ist bei Einzelpersonen € 2.000.-, bei Vereinen € 5.000.-, bei Verbänden und bei dem DHB € 10.000.-;
   e) Spielsperren: Diese können gegen Vereine, Mannschaften von Vereinen und Einzelpersonen für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen oder für die Dauer von mindestens einer Woche und höchstens zwei Jahren, gegen Einzelpersonen auch bis zu lebenslanger Dauer, verhängt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
(3) [1]Für Geldstrafen gegen Einzelpersonen haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte angehört. [2]Handelte die Einzelperson in Funktion für einen Verband oder den DHB, treten der jeweilige Verband bzw. der DHB an die Stelle des Vereins.

§ 14 Vereinsausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Vereins aus dem DHB, dem Ligaverband oder einem Verband entscheiden die Schiedsgerichte nur, wenn und soweit ihnen die Entscheidung hierüber durch die Satzung des DHB, die Satzung des Ligaverbands oder die Satzung des Verbands zugewiesen ist.
(2) Richtet sich im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereins aus dem DHB, dem Ligaverband oder einem Verband, kann das Schiedsgericht anstelle des Ausschlusses die in § 13 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängen, wenn ihm diese nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ahndung des Verstoßes ausreichend erscheinen.

§ 15 Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

(1) Anträge an die Schiedsgerichte haben keine aufschiebende Wirkung.
(2) [1]In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a kann bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Schiedsgerichts innerhalb einer Notfrist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. [2]Innerhalb dieser Frist sind der Antrag zu begründen und die Tatsachen glaubhaft zu machen. [3]Der/die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss. [4]Die Entscheidung ist unanfechtbar. [5]Die Kosten gelten als Kosten der Hauptsache.
(3) Die vorläufige Aussetzung von Spielsperren, die nach den Bestimmungen der SPO DHB oder den von den Verbänden erlassenen Bestimmungen automatisch eintreten, ist nicht zulässig.
(4) [1]In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b kann der/die Vorsitzende des zuständigen Schiedsgerichts auf gesonderten Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. [2]Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 Revision

(1) [1]Die Revision findet gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der VSG und des BSG statt. [2]Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar. [3]Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Die Revision gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der VSG ist nur zulässig,
   a) bei Punktabzügen von mehr als drei Punkten,
   b) bei Verhängung einer Geldstrafe gegen Einzelpersonen, Vereine oder Landeshockeyverbände von mehr als € 250.-,
   c) bei Verhängung einer Spielsperre gegen eine Einzelperson für mehr als fünf Meisterschaftsspiele oder für einen Zeitraum, in dem die Mannschaft des Gesperrten mehr als fünf Meisterschaftsspiele auszutragen hat,

d) bei Verhängung einer Spielsperre gegen eine Mannschaft für mehr als zwei Meisterschaftsspiele oder für einen Zeitraum, in dem die Mannschaft mehr als zwei Meisterschaftsspiele auszutragen hat,
e) wenn das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.

(3) [1]Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des Schiedsurteils bei dem Vorsitzenden des BOSG in Textform einzulegen und zu begründen; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. [2]Ist die nach § 6 Abs. 8 vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder ist sie unrichtig erteilt, beträgt die Notfrist einen Monat. [3]Mit der Revision können nur die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen durch das erstinstanzliche Schiedsgericht sowie der Verstoß des angefochtenen Urteils gegen materiell-rechtliche Bestimmungen der in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden.

(4) [1]Im Revisionsverfahren wird das angefochtene Urteil nur auf die gemäß Absatz 3 Satz 2 geltend gemachten Verletzungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen und auf Verstöße gegen die dort genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen überprüft. [2]Beruht das angefochtene Urteil auf der geltend gemachten Verletzung einer verfahrensrechtlichen Bestimmung, hebt das BOSG das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das erstinstanzliche Schiedsgericht zurück. [3]Verstößt das angefochtene Urteil gegen eine materiell-rechtliche Bestimmung, ändert es das BOSG ab und entscheidet selbst abschließend, auch über die Kosten des Verfahrens.

(5) [1]Das BOSG entscheidet über die Revision im schriftlichen Verfahren, es sei denn, eine mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des BOSG angeordnet. [2]Für das schriftliche Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4, für das mündliche Verfahren § 8 Abs. 2 bis 8 entsprechend. [3]Im Übrigen gelten für das Revisionsverfahren die §§ 5, 6, 10, 11 und 12.

§ 17 Kosten und Auslagen

(1) [1]Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird eine Gerichtsgebühr erhoben. Der DHB, der Ligaverband und die Verbände sind von der Zahlung der Gebühr befreit. [2]Die Gebühr beträgt für das erstinstanzliche Verfahren vor den VSG, dem BSG und dem BOSG € 250.-, für das Revisionsverfahren € 500.-. [3]Die Gebühr entsteht mit dem Eingang der Antragsschrift oder der Revisionsschrift bei dem Schiedsgericht. [4]Wird ein Antrag als unzulässig verworfen oder vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgenommen, beträgt die Gebühr die Hälfte der in Satz 3 genannten Beträge. [5]Die Gebühr ist an den DHB oder an den Verband, je nach der Zugehörigkeit des Schiedsgerichts, oder an den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichts zu zahlen.

(2) [1]Die Schiedsgerichte legen in der instanzabschließenden Entscheidung die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren und tatsächlich entstandene Kosten) und die erstattungsfähigen notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten den Parteien unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 bis 99 ZPO auf; dem/r Beigeladenen können nur Kosten auferlegt werden, wenn er/sie Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat. [2]§ 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) [1]Die Schiedsrichter/innen sind ehrenamtlich tätig. [2]Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten nach den Reisekostenabrechnungsbestimmungen des DHB; die Verbände können hinsichtlich der Schiedsrichter/innen ihres VSG eigene Erstattungsregelungen erlassen.

§ 18 Gnadenentscheidung

[1]Ist gegen eine Einzelperson eine über einen Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Spielsperre oder sonstige Maßnahme von einer entsprechenden Dauer verhängt worden, kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag nach Ablauf von zwei Jahren die restliche Sperre aufheben oder mildern. [2]Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist unanfechtbar.

§ 19 Veröffentlichung und Niederlegung von Schiedsurteilen

(1) Schiedsurteile können auf der Internetseite des DHB, des Ligaverbands oder der Verbände veröffentlicht werden; die Namen von Einzelpersonen einschließlich von Spielern/innen, Zeugen/innen und Schiedsrichtern/innen sind zu anonymisieren.

(2) [1]Schiedsurteile sind von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts nur dann bei dem zuständigen Oberlandesgericht niederzulegen, wenn die obsiegende Partei dieses zum Zwecke der Vollstreckbarkeitserklärung ausdrücklich verlangt. [2]Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1060 ff. ZPO.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat am 11.8.2021 mit Wirkung zum 12.8 2021 in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schiedsgerichtsordnung bereits anhängigen Verfahren gilt die SGO DHB in der bisherigen Fassung.